

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Sportgericht des  
Bezirks Unterfranken  
Günter Gehr  
Bonhoefferstraße 11  
97078 Würzburg



**T.Nr. 0931/282497**

Az.: 1 b/14

Würzburg, 08. Mai 2014

## U R T E I L

im Verfahren über die **A N Z E I G E** des Spielleiters wegen Erstellung eines Spielberichtes mit fiktiven Spielergebnissen , obwohl keine Spield austragung zwischen Verein H – Verein A erfolgte.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 08.05.2014 durch den Vorsitzenden Günter Gehr

ohne mündliche Verhandlung für Recht anerkannt:

1. Der Anzeige des Spielleiters wegen falscher Eintragung im Spielbericht wird stattgegeben.  
Obwohl keine Spield austragung erfolgte, wurde vom Verein H ein Spielbericht vorsätzlich mit fiktiven Spielergebnissen in click-TT eingegeben.
2. Der Verein H wird deswegen nach § 56 RVStO mit einer Geldstrafe von 150,-- Euro belegt.
3. Dem Mannschaftsführer der 2. Herren-Mannschaft des Vereins H, der diesen Eintrag vollzog, wird ein Verweis ausgesprochen.
4. Das Spiel ist vom Spielleiter wegen Nichtantretens des Vereins H mit mit 27 : 0 Sätzen und 9 : 0 Spielen für den Verein A zu werten.
5. Die Kosten des Verfahrens hat der Verein H zu tragen.

## **TATBESTANDSDARSTELLUNG:**

Dem Sportgericht wurden durch den Spielleiter der betreffenden Herren-Kreisliga am 15.04.2014 Unterlagen überlassen, wonach das Verbandsspiel zwischen

Verein H - Verein A

wegen Spielermangels des Vereins H nicht ausgetragen wurde und trotzdem ein Spielbericht mit fiktiven Angaben in das Ligenverwaltungsprogramm mit folgendem Endergebnis eingetragen wurde, nämlich 337 : 395 Ballen, 10 : 27 Sätzen und 0 : 9 Spielen.

Der Spielführer des Vereins H wollte damit offensichtlich die Verhängung einer Ordnungsgebühr wegen Nichtantretens vermeiden.

Am 23.04.2014 wurden zwei Sportgerichtsverfahren eröffnet und zwar gegen die Vereine H und A, da zu diesem Zeitpunkt noch widersprüchliche Aussagen über den Ablauf der erfolgten Falscheintragung vorlagen.

Beide Vereine gaben daraufhin klare Stellungnahmen ab, die nun inhaltlich grundsätzlich übereinstimmen.

Der Mannschaftsführer des Vereins H übernahm die alleinige Schuld für das Vergehen, die Sache tue ihm unendlich leid, ein solcher Fehler werde ihn nie mehr passieren und er war sich über die ganze Auswirkung nicht bewusst.

Eine Anmerkung hierzu: Auf Grund der nun eindeutigen Sachlage wurde das Sportgerichtsverfahren gegen den Verein A eingestellt.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

Zulässigkeit:

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Rechts- Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig.

Die Betroffenen wurden gemäß § 21 Abs. 2 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und dass die Entscheidung in dieser Angelegenheit vom Vorsitzenden nach § 8 Abs. 2 RVStO getroffen wird , unterrichtet; ebenso wurde rechtliches Gehör nach § 21 Abs. 5 RVStO zugestanden.

Begründetheit:

Die Anzeige ist begründet.

Zweifelsfrei ist, dass das Verbandsspiel Verein H – Verein A wegen Spielermangel des Vereins H nicht ausgetragen wurde und trotzdem ein Spielbericht mit fiktiven Angaben in click-TT eingetragen wurde. Der Mannschaftsführer übernahm hierfür die alleinige Schuld.

Dieser Eintrag ist vom Verein A in click-TT nicht bestätigt worden.

Die wahrheitsgemäße Erstellung eines Spielberichtes ist absolute Grundlage jeglichen Wettkampfbetriebes des Bayer. Tischtennis-Verbandes. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Pflicht und Selbstverständlichkeit ist ein schwerwiegender Vertrauensbruch im Sportbetrieb. Ein solches Vergehen erfüllt den Straftatbestand von „falschen Angaben im Wettkampfbetrieb“ nach § 61 Abs. 1 RVStO und wird mit einer Geldstrafe von 150,-- Euro nach Satz 1 belegt. Der Bestrafungsrahmen liegt hier zwischen 50,-- und 300,-- Euro, § 53 Abs. 1 RVStO wurde entsprechend berücksichtigt.

Von der Anwendung von Satz 2 zu § 61 Abs. 1 RVStO , nämlich „In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu 6 Monaten ausgesprochen werden“ wird unter Berücksichtigung nachstehender Punkte abgesehen:

1. Klare Darstellung des Mannschaftsführers von H vom 29.04.2014, u.a. mit der bereits erwähnten Aussage und der Bitte, den Verein A nicht zu bestrafen, da sie nichts dafür können.
2. Durch diesen Vorgang wurde kein anderer Verein benachteiligt.
3. Auf Grund des Nichtantretens wird für den BTTV noch die Ordnungsgebühr von 30,-- Euro fällig.
4. Eine weitere Bestrafung in diesem Fall würde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit überschreiten.

(...)

gez. Günter Gehr  
Vorsitzender